
Landesjugendordnung (LJO)

Stand: 01.08.2018

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Landesjugendordnung (LJO) mit der Landesjugendspielordnung (LJSO) und ihren Anlagen und den Durchführungsbestimmungen für Landesjugendmeisterschaften (DB Ljmst) regeln die Durchführung der Jugendmeisterschaften und die Jugendleistungsförderung im Bereich des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz (VVRP).
- 1.2 Grundlage der LJO ist die Jugendspielordnung des DVV (Anlage 5 zur BSO), die Südwestregionalordnung (SWRO) sowie die Landesspielordnung des VVRP (LSO).
- 1.3 Alle in der LJO nicht erfassten Fragen regeln sich nach den unter 1.2 genannten Ordnungen.

§ 2 Jugend- und Leistungsausschuss (JLA)

- 2.1 Der Jugend- und Leistungsausschuss ist für die Jugendarbeit, die Leistungskader und alle Jugendfragen im Bereich des VVRP zuständig. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der DVJ und der Sportjugend des LSB gehören zu den wesentlichen Aufgaben.
- 2.2 Dem JLA gehören an:
 - a) der Landesjugendwart;
 - b) der Landesleistungsbeauftragte;
 - c) die Bezirksjugendwarte;
 - d) die Bezirksleistungsbeauftragten.
- 2.3 Jedes Mitglied im JLA hat eine Stimme.
Hat ein Mitglied mehr als eine stimmberechtigte Funktion, so hat es trotzdem nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.
Die Beschlüsse des JLA sind unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Stimmberechtigten gültig, soweit sie nicht der Satzung oder den Ordnungen des VVRP widersprechen.
- 2.4 Der Landesjugendwart ist dem Präsidium und dem Verbandstag gegenüber verantwortlich für den gesamten Jugendbereich, ausgenommen dem Leistungsbereich. Er arbeitet im Lehrwesen mit dem Landeslehrausschuss zusammen mit dem Ziel, dass in der Übungshelfer- und Übungsleiterausbildung Belange des Jugendtrainings angemessen berücksichtigt werden.
Er arbeitet mit den Schulsportreferenten und dem VVRP-Schulsportausschuss zusammen, insbesondere im Bereich U14, U13 und U12. Er unterstützt Maßnahmen der Kooperation Schule - Verein.
Er unterstützt und berät Vereine bei Maßnahmen im Jugendbereich. Er ist verantwortlich für Veröffentlichungen zur Jugendarbeit. Er wirkt mit bei der Entwicklung neuer Formen des Volleyballsports im Jugendbereich.
Der Landesjugendwart ist verantwortlich für den überbezirklichen Spielverkehr insbesondere die Durchführung der Landesjugendmeisterschaften und ggf. weiterer Jugendspiele auf Landesebene.
- 2.5 Der Leistungsbeauftragte ist für die Jugendauswahlmannschaften des VVRP verantwortlich. Er arbeitet im Lehrwesen mit dem Landeslehrausschuss zusammen mit dem Ziel, dass in der Übungshelfer- und Übungsleiterausbildung Belange des Jugendleistungstrainings angemessen berücksichtigt werden.
Er unterstützt und berät Vereine bei Maßnahmen im Jugendleistungsbereich.
- 2.6 Der JLA wird vom Landesjugendwart einberufen. Jedes andere Mitglied kann den Landesjugendwart darum bitten eine Sitzung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des JLA muss eine Sondersitzung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

Die Einladung zur JLA - Sitzung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und von Änderungsanträgen die den JLA betreffen zu erfolgen.
Der JLA tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 3 Jugendmeisterschaften

3.1 Für die Landesjugendmeisterschaften qualifizieren sich in den Altersklassen U20-U14 die beiden Erstplatzierten der Bezirksmeisterschaften. In den Altersklassen U13-U12 qualifizieren sich die ersten drei Mannschaften aus jedem Bezirksverband.

Jeder Bezirksverband meldet spätestens 3 Tage nach der jeweiligen Bezirksmeisterschaft dem Landesjugendwart:

- a) die Platzierungen aller Mannschaften, die an der Bezirksendrunde teilgenommen haben,
- b) die Anschriften der Mannschaftsverantwortlichen,
- c) welche Mannschaften auf eine Teilnahme bei der Landesmeisterschaft verzichten.

Verzichtet ein nach § 3.1Satz 1 und 2 qualifizierter Teilnehmer, so können freie Plätze im Nachrückverfahren nach 3.2 besetzt werden.

3.2 Meldet ein Bezirksverband keine Mannschaften oder weniger als startberechtigt sind, so nehmen an dieser Meisterschaft die jeweils nächst platzierten angemeldeten Mannschaften der beiden anderen Bezirksverbände teil. Die Reihenfolge des Nachrückens erfolgt nach der Platzierung bei der Bezirksmeisterschaft, wobei die Mannschaften des ausrichtenden Bezirksverbands bevorzugt berechtigt sind. Gibt es zwei gleichberechtigte Mannschaften, wird vom Landesjugendwart gelöst.

3.3 Bei den Landesmeisterschaften der U20 und U18 werden die ersten und zweiten Schiedsrichter vom VVRP gestellt. In den übrigen Altersklassen werden die Schiedsrichter von den spielfreien Mannschaften gestellt.
Die benötigten Lizenzen sind in der LJSO Anlage 1 festgelegt.

3.4 Die Bezirksmeisterschaften sind spätestens 2 Wochen vor den Landesmeisterschaften durchzuführen.

§ 4 Ausrichtung der Landesmeisterschaften

4.1 Für die Ausrichtung einer Landesmeisterschaft können sich alle Mitgliedsvereine des VVRP bewerben.

4.2 Vereine des nach dem rollierenden System ausrichtenden Bezirksverbandes haben bei der Vergabe der Ausrichtung der Landesmeisterschaften unabhängig vom zeitlichen Eingang ihrer Bewerbung Vorrang (siehe LJSO). Bei Eingang mehrerer Bewerbungen hat der Besserplatzierte Vorrang.

4.3 Die Bewerbung ist schriftlich bis spätestens 3 Tage nach den entsprechenden Bezirksmeisterschaften an den Landesjugendwart zu richten unter Angabe von:

- a) Spielort
- b) Spielhalle (mindestens 2-Feld-Halle)
- c) Spielbeginn (möglichst 11.00 Uhr)
- d) Hallenöffnung ist eine Stunde vor dem Spielbeginn
- e) Name und Anschrift des Turnierleiters

4.4 Gehen bis 10 Tage vor Ausrichtung einer Landesmeisterschaft keine Bewerbungen ein, so überträgt der Landesjugendwart dem nach dem rollierenden System zuständigen Bezirksverband die Ausrichtung.

4.5 Die Einladung der Teilnehmer zur Meisterschaft erfolgt durch den Landesjugendwart spätestens 7 Tage vor der Landesmeisterschaft.

§ 5 Pflichten des Ausrichters

5.1 Der ausrichtende Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft.

5.2 Es ist ein Wettkampfgericht zu bilden (siehe Ziff. 7).

5.3 Die Ergebnisse sind noch am selben Abend nach Ende der Meisterschaft in SAMS einzutragen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist ersatzweise eine Email-Nachricht an den Landesjugendwart zu senden. Alle Unterlagen (siehe DB LjMst § 4.2.) der Meisterschaft sind dem Landesjugendwart innerhalb von zwei Werktagen nach der entsprechenden Meisterschaft zukommen zu lassen.

§ 6 Pflichten der Teilnehmer

- 6.1 Alle qualifizierten Mannschaften, die dem Landesjugendwart durch die Bezirksjugendwarte (nach § 3.1) für die Meisterschaft gemeldet wurden, sind zur Teilnahme verpflichtet. Absagen nach der Meldung durch den Bezirksjugendwart oder Nichterscheinen werden nach dem Strafenkatalog (LSO) geahndet.
- 6.2 Die Mannschaften müssen eine halbe Stunde vor Spielbeginn in der Spielhalle anwesend sein.
- 6.3 Schreiber, Bedienung der Anzeigetafel und Linienrichter stellen die zum Schiedsgericht eingeteilten Vereine.
- 6.4 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist verpflichtend.

§ 7 Wettkampfgericht

- 7.1 Vor Beginn der Meisterschaft wird durch den Turnierleiter ein Wettkampfgericht zusammengestellt.
- 7.2 Das Wettkampfgericht setzt sich aus je einem Vertreter pro teilnehmende Mannschaft zusammen.
- 7.3 Das Wettkampfgericht tritt im Protestfall ohne Vertreter der beteiligten Mannschaften zusammen.
- 7.4 Das Wettkampfgericht entscheidet an Ort und Stelle über Proteste mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Protest als abgelehnt.
- 7.5 Ein Protest ist unter Beifügung der festgesetzten Protestgebühr von EUR 50,00 innerhalb einer halben Stunde nach Eintritt des Protestgrundes schriftlich einzulegen.
- 7.6 Das Wettkampfgericht entscheidet abschließend. Rechtsmittel sind nicht gegeben. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird der Protest abgewiesen, muss der Ausrichter das Geld auf das Konto des VVRP überweisen.

§ 8 Spielberechtigung

- 8.1 In jeder Altersklasse ist bei den VVRP-Jugendmeisterschaften nur eine Mannschaft pro Verein startberechtigt (jeweils männlich und weiblich).

§ 9 Zusatzspielrecht

- 9.1 Das Zusatzspielrecht gilt für die Altersklassen U12 bis U16.
- 9.2 Ein Jugendlicher darf in einer Altersklasse für einen anderen Verein als auf seiner Spielerlizenz vermerkt eingesetzt werden. Die Altersklasse in die gewechselt wird, darf beim abgebenden Verein nicht gemeldet sein. Das Zusatzspielrecht darf nicht dazu genutzt werden, die Erfüllung der Jugendverpflichtung zu erwirken.
- 9.3 Das Zusatzspielrecht ist vor Beginn der Jugendmeisterschaften formlos per Email durch beide beteiligten Vereine beim zuständigen Bezirksjugendwart zu beantragen. Genehmigte Anträge sendet der Bezirksjugendwart in einer Kopie zur Information an den Landesjugendwart und an die VVRP-Lizenzstelle. Das Zusatzspielrecht ist für jede Saison neu zu beantragen.
- 9.4 Das Zusatzspielrecht gilt maximal bis einschließlich der Landesmeisterschaften des VVRP.
- 9.5 Bei Spielen mit „Zusatzspielrecht“ muss die entsprechende „Zusatzspielrechtlizenz“ an den jeweiligen VVRP-Jugendmeisterschaften vorgelegt werden. In der Mannschaftsliste ist der Spieler zu ergänzen, ebenfalls mit dem Vermerk „Zusatzspielrecht“.

§ 10 Verstöße

- 10.1 Verstöße gegen die Jugendordnung werden nach dem Strafenkatalog der LSO geahndet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird bis zur Bestätigung durch den VVRP Verbandstag durch das VVRP Präsidium zum 01.08.2018 vorläufig in Kraft gesetzt.